

# Wandel- und Optionsanleihen im Konzern

Sabine Kirchmayr/Stanislaw Nekrasov

## I. Einführung

Gemäß § 174 Abs 1 AktG ist „die Ausgabe von Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird (Wandelschuldverschreibungen) [...] nur aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung zulässig.“ Wandelschuldverschreibungen iSd § 174 Abs 1 AktG sind Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird. Sie verbrieften einerseits einen idR verzinsten Anspruch auf Rückzahlung des vom Gläubiger gewährten Darlehens und andererseits ein Recht auf Umtausch in oder zum Bezug von Aktien. Das Umtauschverhältnis oder der Bezugspreis richtet sich nach den jeweiligen Anleihebedingungen.<sup>1</sup>

Begrifflich kann zwischen

- Wandelschuldverschreibungen ieS, die ein Umtauschrecht in Aktien verbrieften,<sup>2</sup> und
- Optionsschuldverschreibungen, die ein Recht zum Bezug von Aktien verbrieften,

differenziert werden.<sup>3</sup>

Die Bedingungen einer Wandel- bzw Optionsanleihe sind frei gestaltbar: Sie kann mit marktüblicher Verzinsung und einem zusätzlichen Aufgeld (offenes Aufgeld) für das Bezugs- oder Umtauschrecht oder mit einer unter dem Marktüblichen liegenden Verzinsung – dann ohne Aufgeld – ausgestaltet sein. Eine Kombination von offenem Aufgeld und unter dem marktüblichen Zinssatz liegenden Verzinsung ist auch möglich. Es kann statt oder neben einer laufenden Verzinsung ein Ausgabedisagio oder ein Rückzahlungsagio vereinbart werden. Sind keine laufenden Zinsen vorgesehen, so spricht man von einer Nullkuponanleihe (Zero Bonds). Auch hinsichtlich des Umtausch- bzw Bezugsrechts kann zwischen dem europäischen – hier entsteht das Umtausch- bzw Bezugsrecht im Endfälligkeitszeitpunkt – und dem amerikanischen – Entstehung des Umtausch- bzw Bezugsrechts während eines festgelegten Ausübungszeitraumes – Typ unterschieden werden.<sup>4</sup> Zu beachten ist,

<sup>1</sup> Vgl *Zollner in Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz II § 174 Rz 12; *Nagele/Lux in Jabornegg/Strasser*, Kommentar zum Aktiengesetz II<sup>5</sup> § 174 Rz 5 ff; *Kastner/Doralt/Nowotny*, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts<sup>5</sup> (1990) 311.

<sup>2</sup> Im Folgenden bezeichnet der undifferenziert verwendete Begriff der Wandelschuldverschreibung den Begriff ieS.

<sup>3</sup> Vgl *Nagele/Lux in Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 174 Rz 5; zur Vergleichbarkeit der Begriffe in Deutschland siehe *Habersack in Münchener Kommentar zum Aktiengesetz IV*<sup>3</sup> § 221 Rn 1.

<sup>4</sup> Siehe ausführlich *Gelhausen*, Wandel- und Optionsanleihen in den handelsrechtlichen Jahrsabschlüssen des Emittenten und Inhabers, AG 2006, 729 (730 f).

dass rein rechtlich der Erwerb eines Anwartschaftsrechts schuldrechtlicher Natur ist und auch keinerlei mitgliedschaftliche Vorwirkungen bewirkt.<sup>5</sup>

Im Rahmen dieses Beitrages wird auf zwei Grundformen von Wandelschuldverschreibungen iwS, beschränkt auf den praktisch relevanteren Fall der Ausgabe durch eine Aktiengesellschaft, eingegangen, wobei – differenzierend nach Emittent und Inhaber – zuerst die Unternehmensbilanz und anschließend die steuerrechtliche Betrachtung dargestellt werden:

1. Die Options- oder Wandelanleihe wird mit einer marktüblichen Verzinsung und einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Aufgeld, als zusätzliches Entgelt für das Einräumen eines Options- oder Wandlungsrechts, emittiert.
2. Die Options- oder Wandelanleihe wird ohne Aufgeld, dafür aber zu einem niedrigeren Zinssatz als dem für reine Anleihen gleicher Bonität und Ausstattung emittiert.

## 1. Wandelanleihen

Wandelschuldverschreibungen ieS vermitteln ein Umtauschrecht der Schuldverschreibung gegen Aktien zu den in der Wandelschuldverschreibung festgesetzten Bedingungen. Dieses Gestaltungsrecht steht dem Inhaber der Wandelschuldverschreibung, dem Gläubiger, zu.<sup>6</sup> Die begebende Aktiengesellschaft wird die aufgrund der Wandlung benötigten Aktien idR über bedingtes Kapital gem § 159 Abs 2 AktG bereitstellen. Daneben gibt es auch die Möglichkeiten des genehmigten Kapitals, der Kapitalerhöhung nach § 149 AktG sowie von eigenen Aktien.<sup>7</sup> Zu beachten ist, dass gemäß § 161 Abs 1 S 2 AktG die Hingabe von Schuldverschreibungen im Umtausch gegen Bezugsaktien aus einer bedingten Kapitalerhöhung nicht als Sacheinlage gilt. Diese Regelung ist konstitutiv, weil beim wandlungsbedingten Umtausch der Schuldverschreibung gegen die Aktien durch eine Kapitalerhöhung nur eine Forderung eingebracht wird, die normalerweise auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen wäre.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Vgl *Karollus* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG IV § 221 Rz 12 f mwN zur offenbaren Gegenmeinung, verneint rein rechtlich die Qualifikation von Wandelanleihen/Optionsanleihen vor Wandlung als Mischform zwischen Anleihe und Aktie; Wandelschuldverschreibungen sind nur wirtschaftlich betrachtet als Mischformen zu sehen; so auch *Nagele/Lux* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 174 Rz 9.

<sup>6</sup> Vgl *Zollner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG II § 174 Rz 12; *Nagele/Lux* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 174 Rz 7; *Karollus* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG IV § 221 Rz 8.

<sup>7</sup> *Nagele/Lux* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 174 Rz 8.

<sup>8</sup> *Winner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG II § 161 Rz 9; vgl auch *Nagele/Lux* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 161 Rz 3; *Karollus*, Umwandlung von Darlehen in Grund- oder Stammkapital: Ein gesellschaftsrechtlich zulässiger Vorgang? ÖBA 1994, 501 (501 ff); *Karollus* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG IV § 221 Rz 151 ff; *Bungeroth* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG IV § 194 Rz 6 ff; vgl auch zu § 150 AktG *Winner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG II § 150 Rz 20.

Eine Wandelanleihe kombiniert Eigenkapital- und Fremdkapitalkomponenten. Der Zeichner erwirbt eine idR verzinsliche Schuldverschreibung samt Anwartschaftsrecht auf Anteile des Emittenten. Das mit der Wandelschuldverschreibung verbundene Umtauschrecht ist nicht von der Schuldverschreibung abtrennbar und daher nicht selbstständig handelbar. Gläubigerrechte und Anwartschaft auf Mitgliedschaftsrechte sind somit rechtlich untrennbar miteinander verbunden.<sup>9</sup>

## 2. Optionsanleihen

Optionsanleihen vermitteln ein Bezugsrecht auf Aktien zu den in der Optionsanleihe vorgesehenen Bedingungen. Das Optionsrecht wird idR gesondert verbrieft und kann daher – von der Anleihe getrennt – auch selbstständig gehandelt werden.<sup>10</sup> Das Optionsrecht kann vom jeweils Berechtigten gegenüber der emittierenden Kapitalgesellschaft ausgeübt werden. Auch bei Optionsanleihen können die – im Fall der Optionsausübung – notwendigen Aktien durch bedingtes Kapital (vgl § 159 Abs 2 AktG), genehmigtes Kapital, eine Kapitalerhöhung nach § 149 AktG oder durch eigene Aktien bereitgestellt werden. Bei der Optionsausübung wird es idR zu einer Bareinlage kommen, weil der Bezugsberechtigte den festgelegten Ausgabebetrag leisten muss. Die Schuldverschreibung bleibt von der Optionsausübung idR unberührt.<sup>11</sup>

Auch das Wesen einer Optionsanleihe besteht darin, dass sie Merkmale der Fremdfinanzierung als auch der Eigenfinanzierung kombiniert: Der Erwerber einer Optionsanleihe nimmt eine Gläubigerstellung ein, weil er bis zum Ende der Laufzeit obligatorische Zins- und Tilgungsansprüche hat und somit im Konkursfall als Gläubiger behandelt wird. Getrennt davon erwirbt der Anleihezeichner aufgrund des Optionsscheines auch das Recht zum Erwerb von Gesellschaftsanteilen. Ob der Erwerber nun tatsächlich Gesellschafter wird, hängt davon ab, ob er sein Optionsrecht tatsächlich ausübt oder verfallen lässt bzw verkauft.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Vgl *Martens*, Kapitalrücklage und niedrigverzinsliche Optionsanleihe, in *Busse von Colbe/Großfeld/Kley/Martens/Schlede* (Hrsg), Bilanzierung von Optionsanleihen (1987) 122 f; *Häuselmann/Wagner*, Steuerbilanzielle Erfassung aktienbezogener Anleihen: Options-, Wandel-, Umtausch- und Aktienanleihen, BB 2002, 2431 (2431 f).

<sup>10</sup> *Nagele/Lux* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 174 Rz 11; *Häuselmann/Wagner*, BB 2002, 2431; *Zollner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG II § 174 Rz 14; siehe auch zu Mischformen *Karollus* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG IV § 221 Rz 24 ff.

<sup>11</sup> *Winner* in *Münchener Kommentar zum Aktiengesetz IV*<sup>3</sup> § 221 Rn 380; siehe auch *Nagele/Lux* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 174 Rz 8, wobei hier nur auf Wandelschuldverschreibungen ieS Bezug genommen wird.

<sup>12</sup> *Busse von Colbe* in *Busse von Colbe/Großfeld/Kley/Martens/Schlede* 49 f.

## II. Wandel- und Optionsanleihe: Behandlung beim Emittenten

### 1. Emission

#### 1.1. In der Unternehmensbilanz

##### 1.1.1. Options- und Wandelanleihe zu marktüblicher Verzinsung mit Aufgeld

Der Erwerber von Options- und Wandelanleihen entrichtet ein Entgelt sowohl für die Fremdkapitalkomponente (Schuldverschreibung) als auch für die Eigenkapitalkomponente (Optionsrecht, Wandlungsrecht).<sup>13</sup> Die beiden Komponenten sind auch beim Emittenten in der Unternehmensbilanz getrennt zu erfassen.<sup>14</sup>

Der für die „reine“ Schuldverschreibung, dh ohne Berücksichtigung des Options- und Wandlungsrechts, entrichtete Betrag ist gem § 224 Abs 3 D 1 UGB unter Verbindlichkeiten auszuweisen,<sup>15</sup> wobei gem § 211 Abs 1 UGB die Verbindlichkeiten grundsätzlich zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen sind. Zu beachten ist, dass Wandel- bzw Optionsanleihen zumindest nach dem Schrifttum in Österreich mit einem Davon-Vermerk „konvertibel“ zu versehen sind, soweit sie dem Inhaber ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Anteile der Gesellschaft verbriefen.<sup>16</sup>

Gem § 229 Abs 2 Z 2 UGB<sup>17</sup> sind alle Beträge, die für Wandlungs- und Optionsrechte bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen über den Rückzahlungsbetrag erzielt werden, in eine Kapitalrücklage einzustellen.<sup>18</sup> Das Aufgeld ist ohne Abzug von Emissionskosten zu bilanzieren.<sup>19</sup> Die Einstellung erfolgt zum Zeitpunkt der Ausgabe unabhängig von einer späteren Ausübung oder Nichtausübung

---

<sup>13</sup> Vgl *Hofians/Ressler* in *Straube*, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch II/ Rechnungslegung<sup>3</sup> § 229 Rz 17.

<sup>14</sup> Vgl § 229 Abs 2 Z 2 UGB; vgl auch *Karollus* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG IV § 221 Rz 200 ff.

<sup>15</sup> Vgl *Bertl/Hirschler*, Bilanzielle Behandlung der (Nicht-)Ausübung der Aktienoption nach Emission einer Optionsanleihe, RWZ 2006, 136 (136); *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen<sup>6</sup> § 272 Tz 113.

<sup>16</sup> *Hirschler/Sulz/Schaffer* in *Hirschler*, Bilanzrecht § 224 Rz 90; *Hofians* in *Straube*, UGB II/ RLG<sup>3</sup> § 224 Rz 70; kritisch dazu *Karollus* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG IV § 221 Rz 200; *Winner* in Münchener Kommentar zum Aktiengesetz IV<sup>3</sup> § 221 Rn 457.

<sup>17</sup> Vgl auch § 272 Abs 2 Nr 2 dHGB.

<sup>18</sup> *Hofians/Ressler* in *Straube*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 229 Rz 17; *Förschle/Hoffmann* in Beck'scher Bilanz-Kommentar<sup>8</sup> § 272 Anm 180; *Adler/Düring/Schmaltz*<sup>6</sup> § 272 Tz 113; *Karollus* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG IV § 221 Rz 202; *Winner* in Münchener Kommentar zum Aktiengesetz IV<sup>3</sup> § 221 Rn 457. Zu beachten ist, dass die angeführte getrennte Erfassung der Eigen- und Fremdkapitalkomponente von Options- und Wandelanleihen unabhängig davon gilt, ob der Erwerber – wie im Fall der Optionsanleihe – zwei selbstständig veräußerbare Wirtschaftsgüter oder – wie im Fall einer Wandelschuldverschreibung – ein einheitliches Anlageinstrument erwirbt.

<sup>19</sup> *Chalupsky* in *Bertl/Mandl*, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz II Abschnitt B III/ 3.2.e., 36 ff; vgl auch *Adler/Düring/Schmaltz*<sup>6</sup> § 272 Tz 113; *Förschle/Hoffmann* in Beck Bil-Komm<sup>8</sup> § 272 Anm 180.

des Wandlungs- bzw Optionsrechtes.<sup>20</sup> Es bildet den Gegenposten zu dem der Gesellschaft zugeflossenen Mehrbetrag.<sup>21</sup>

Während der Laufzeit werden Zinsen<sup>22</sup> gezahlt, an dem Ausweis der Anleihe zum Rückzahlungsbetrag ändert sich durch Zeitablauf grundsätzlich nichts. Auch der Börsen- oder Marktpreis der (Alt-)Anteile hat keine Auswirkungen auf die Bewertung der reinen Anleihe.<sup>23</sup> Dasselbe gilt für den Ausweis der Kapitalrücklage.

### 1.1.2. Options- und Wandelanleihe zu marktunüblicher Verzinsung

Bei der Emission einer unterverzinlichen Options- oder Wandelanleihe wird kein „direktes“ Entgelt iSe offenen Agios für das Options- oder Wandlungsrecht geleistet. Das Entgelt für das Options- oder Wandlungsrecht liegt aus der Sicht des Zeichners in den geringeren laufenden Zinserträgen, aus der Sicht des Emittenten in der geringeren laufenden Zinsbelastung.<sup>24</sup>

Auch hier ist aus der Sicht des Emittenten zwischen der Verbindlichkeits- und der Eigenkapitalkomponente von Options- und Wandelschuldverschreibung zu differenzieren. Denn aus der Sicht des Emittenten kann es keinen grundsätzlichen Unterschied machen, ob ein „direktes“ Agio für das Options- oder Wandlungsrecht geleistet oder ob das Entgelt in Form einer laufenden Zinsersparnis erbracht wird.<sup>25</sup>

Der auf das Options- oder Wandlungsrecht entfallende Betrag ist bei „unterverzinlichen“ Options- und Wandelschuldverschreibungen zu schätzen.<sup>26</sup> Die Ermittlung des Optionsrechts kann grundsätzlich durch zwei unterschiedliche Methoden erfolgen; nach der Marktwertmethode und der Restwertmethode.<sup>27</sup> Bei der Marktwertmethode wird anhand von effektiven Marktwerten der Wert des Optionsrechts ermittelt.<sup>28</sup> Er entspricht der Differenz zwischen dem der Anleihe zuzuordnenden niedrigeren Marktwert aufgrund der niedrigeren Verzinsung und dem Ausgabebetrag. Bei der Restwertmethode entspricht der Wert des Optionsrechts

<sup>20</sup> Vgl § 229 Abs 2 Z 2 UGB; *Chalupsky* in *Bertl/Mandl*, Handbuch zum RLG II Abschnitt B III/3.2.e., 37.

<sup>21</sup> *Adler/Düring/Schmaltz*<sup>6</sup> § 272 Tz 113.

<sup>22</sup> Sie sind unter § 231 Abs 2 Z 15 UGB auszuweisen.

<sup>23</sup> Vgl *Gelhausen*, AG 2006, 733 ff.

<sup>24</sup> Vgl *Bertl/Hirschler*, RWZ 2006, 136f; *Chalupsky* in *Bertl/Mandl*, Handbuch zum RLG II Abschnitt B III/3.2.e., 38; BT-Drucks. 10/4268, 106; *Adler/Düring/Schmaltz*<sup>6</sup> § 272 Tz 119; s aber auch die Anmerkungen zur Alleinerwerbtheorie zu BFH 16. 5. 2001, I R 102/00, in *Groh*, Hände weg von Optionsanleihen? DB 2002, 860 (860 ff).

<sup>25</sup> Vgl *Kropff*, Handelsrechtliche Bilanzierungsfragen der Optionsanleihen, ZGR 1987, 285 (302); vgl auch *Winner* in Münchener Kommentar zum Aktiengesetz IV<sup>3</sup> § 221 Rn 457.

<sup>26</sup> Vgl *Kütting/Reuter* in *Kütting/Pfitzer/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung II<sup>5</sup> § 272 Rz 81 ff; *Förschle/Hoffmann* in Beck Bil-Komm<sup>8</sup> § 272 Anm 180.

<sup>27</sup> Vgl zB *Hofians/Ressler* in *Straube*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 229 Rz 17; *Förschle/Hoffmann* in Beck Bil-Komm<sup>8</sup> § 272 Anm 180; *Adler/Düring/Schmaltz*<sup>6</sup> § 272 Tz 123; ausführlich dazu siehe *Busse von Colbe* in *Busse von Colbe/Großfeld/Kley/Martens/Schlede* 71 ff.

<sup>28</sup> Vgl *Kütting/Reuter* in *Kütting/Pfitzer/Weber*<sup>5</sup>, Handbuch der Rechnungslegung II<sup>5</sup> § 272 Rn 90.

der Differenz zwischen Gesamtausgabebetrag der Optionsanleihe und dem Wert der isolierten Anleiheverbindlichkeit. Letzterer lässt sich durch fristen- und risikoadäquate Abzinsung der laufenden Zinszahlungen sowie des Rückzahlungsbetrages der laufenden Anleihe ermitteln.<sup>29</sup> Bei der Wandelanleihe ist zu beachten, dass das Wandlungsrecht nicht getrennt an der Börse handelbar ist.<sup>30</sup>

Im Falle einer unterverzinslichen Options- oder Wandelanleihe ist der Rückzahlungsbetrag als Verbindlichkeit auszuweisen. Das nach den angeführten Grundsätzen bewertete Options- oder Wandlungsrecht ist – ebenso wie ein direktes Agio – passivseitig als Rücklage auszuweisen. Aktivseitig darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten als Disagio nach § 198 Abs 7 UGB ausgewiesen werden und ist durch planmäßige jährliche Abschreibung zu tilgen.<sup>31</sup> In der Literatur ist es strittig, ob § 198 Abs 7 UGB ein Wahlrecht einräumt. Soweit mit dem Disagio ein wesentliches Zinselement verbunden ist, wird zumindest in Österreich überwiegend eine Aktivierungspflicht bejaht.<sup>32</sup> Wird von dem Wahlrecht nach § 198 Abs 7 UGB nicht Gebrauch gemacht, so stellt der ganze als Disagio ausgewiesene Betrag einen sofortigen Zinsaufwand dar.<sup>33</sup>

Zu beachten ist, dass die Kapitalrücklage nur in Höhe eines unentziehbaren Vorteils dotiert werden darf. Besteht die Möglichkeit, das Bezugs- oder Wandlungsrecht gleich ab dem Emissionszeitpunkt auszuüben (amerikanischer Typ), dann ist eine Ausweisung einer Kapitalrücklage nicht möglich, da es an einem unentziehbaren Vorteil fehlt.<sup>34</sup>

Die angeführten Bilanzierungsgrundsätze von Options- und Wandelanleihen gelten auch bei Mischformen. In diesen Fällen wird eine unterverzinsliche Options- oder Wandelanleihe mit Aufgeld begeben. Der auf das Options- oder Wandlungsrecht entfallende Betrag besteht dann aus der Zinersparnis (Disagio) und dem offenen Aufgeld.<sup>35</sup>

<sup>29</sup> Hofians/Ressler in Straube, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 229 Rz 17 mwN.

<sup>30</sup> Vgl Küting/Reuter in Küting/Pfitzer/Weber<sup>2</sup>, Handbuch der Rechnungslegung II<sup>5</sup> § 272 Rn 90.

<sup>31</sup> Vgl Nowotny in Straube, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 198 Rz 93 ff.

<sup>32</sup> Vgl Nowotny in Straube, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 198 Rz 97; Geist in Jabornegg, Kommentar zum HGB § 198 Rn 35; Wimmer in Münchener Kommentar zum Aktiengesetz IV<sup>3</sup> § 221 Rn 457; für das Aktivierungswahlrecht siehe Kropff, ZGR 1987, 307; Knobbe-Keuk, ZGR 1987, 319 f; Busse von Colbe in Busse von Colbe/Großfeld/Kley/Martens/Schlede 61 f; Adler/Düring/Schmaltz<sup>6</sup> § 272 Tz 125 f; Kozikowski/Schubert in BeckBil-Komm<sup>8</sup> § 253 Rn 91; aA Döllerer, Die Kapitalrücklage der Aktiengesellschaft bei Ausgabe von Optionsanleihen nach Handelsrecht und Steuerrecht, AG 1986, 237 (239) (Aktivierung eines Kapitalnutzungsrechts); Reiner in Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch IV<sup>2</sup> § 272 Rn 51 (Aktivierungspflicht); so auch Quantschnigg/Konezny, Disagio und Geldbeschaffungskosten in Handels- und Steuerbilanz, in Bertl/Egger/Gassner/Lang/Nowotny (Hrsg), Erfolgsabgrenzungen in Handels- und Steuerbilanz (2001), 224 ff.

<sup>33</sup> Vgl Bertl/Hirschler, RWZ 2006, 137.

<sup>34</sup> Vgl Gelhausen, AG 2006, 732.

<sup>35</sup> Vgl zur Optionsanleihe Küting/Reuter in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung II<sup>5</sup> § 272 Rn 89; OFD München/Nürnberg S 2136 – 1 St 41/42 und S 2136 – 1/St 31 BB 2000 2628 (2627).



## 1.2. In der Steuerbilanz

### 1.2.1. Steuerliche Behandlung des Aufgelds bei Wandel- und Optionsanleihen

Im Hinblick auf den Hybridcharakter von Options- und Wandelschuldverschreibungen stellt sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung des Entgelts für Options- und Wandlungsrecht auf Ebene der emittierenden Kapitalgesellschaft.<sup>36</sup>

Nach den KStR 2001<sup>37</sup> ist das für das Options- und Wandlungsrecht geleistete Entgelt grundsätzlich als Entgelt für die Möglichkeit eines späteren Erwerbs von Gesellschaftsrechten zu sehen: Solange diese Möglichkeit besteht und das Options- und Wandlungsrecht nicht verfallen ist, sei das geleistete Aufgeld als steuerneutrale Einlage iSd § 8 Abs 1 KStG zu sehen. Wenn aber das Options- oder Wandlungsrecht verfällt, verliere das Aufgeld den Charakter als Einlage iSd § 8 Abs 1 KStG und werde zum betrieblichen Vorgang im Zusammenhang mit der Verbindlichkeit. Die KStR gehen somit von der bloß vorläufigen Annahme einer Einlage iSd § 8 Abs 1 KStG und damit von einer Art „Schwebezustand“ bis zur Ausübung oder bis zum Verfall der Options- oder Wandlungsrechte aus.<sup>38</sup>

Eine andere Auffassung vertritt der BFH<sup>39</sup>. Nach Auffassung des BFH ist das Aufgeld für das Options- oder Wandlungsrecht jedenfalls gesellschaftsrechtlich veranlasst. Einlagen könnten auch Zuführungen sein, die von einem „Noch-nicht-Gesellschafter“ zur Erlangung einer unentziehbaren Anwartschaft auf eine Gesellschafterstellung erfolgen. Alternativ könnte das Aufgeld auch als mittelbare Einlage der Altgesellschafter gesehen werden. Es sei jedenfalls der unbedingte Einlagencharakter des Aufgeldes für Options- und Wandlungsrechte im Zusammenhang mit Options- und Wandelschuldverschreibungen zu bejahen.<sup>40</sup>

Neben den vom BFH angeführten überzeugenden Argumenten ist für die österreichische Rechtslage auch der wesentliche Zusammenhang zwischen § 8 Abs 1 KStG und den unternehmensbilanziellen Eigenkapitalvorschriften nach § 229 UGB zu berücksichtigen. Dieser Zusammenhang ergibt sich aus dem Zusammenhalt von § 8 Abs 1 KStG und § 4 Abs 12 EStG, dessen Gesetzeswortlaut auf die unternehmensbilanziellen Eigenkapitalbestandteile abstellt. Da das Aufgeld bei Options- und Wandelanleihen aufgrund der ausdrücklichen Vorschrift des § 229

<sup>36</sup> Vgl dazu überblicksmäßig *Ressler/Stürzlinger* in *Lang/Schuch/Staringer*, KStG § 8 Tz 42; *Kirchmayr* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG § 8 Tz 35 ff.

<sup>37</sup> KStR 2001 Rz 673.

<sup>38</sup> In diesem Sinne auch *Renner* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger*, KStG I § 8 Tz 22 ff; vgl auch OFD Düsseldorf S 2136 A – St 11 DB 2001, 1337 (1337 f); *Häuselmann*, Wandelanleihen in der Handels- und Steuerbilanz des Emittenten, BB 2000, 139 (144).

<sup>39</sup> BFH I R 3/04 DB 2006, 130.

<sup>40</sup> Ähnlich *Kühbacher*, Die steuerrechtliche Behandlung des Agios bei einer Optionsanleihe, ÖStZ 2006, 438; *HJ Aigner/Sedlaczek*, Die handels- und steuerrechtliche Behandlung der Wandlungs- und Optionsprämie bei Nichtausübung von Wandel- und Optionsrechten, RDW 2006, 111 (111 ff); *Berger/Klotz*, Steuerliche Behandlung der Emittenten von Optionsanleihen bei Nichtausübung der Optionsrechte, DB 1993, 953 (956 f); *Pernsteiner/Baumann*, Das Agio aus Optionsanleihen beim Emittenten, SWK 1992, D 41 (44 f).

Abs 2 Z 2 UGB als Kapitalrücklage auszuweisen ist, liegen aus der Sicht des § 4 Abs 12 EStG jedenfalls Einlagen vor.<sup>41</sup> Diese Einlagen können – während der Laufzeit von Options- und Wandelanleihe – unter gewissen Voraussetzungen auch für Einlagenrückzahlungen verwendet werden und daher im Zeitpunkt des Verfalls des Options- und Wandlungsrechts gar nicht mehr vorhanden sein. Eine iSd KStR 2001 vorzunehmende Änderung der Charakterisierung im Zeitpunkt des Verfalls des Options- oder Wandlungsrechtes dieser Einlagen kommt aus Sicht des § 4 Abs 12 EStG nicht infrage. Aufgrund des systematischen Zusammenhangs von § 4 Abs 12 EStG und § 8 Abs 1 KStG gilt dies auch auf Ebene der Körperschaft.<sup>42</sup>

### 1.2.2. „Unterverzinslichkeit“ von Wandel- und Optionsanleihen als Nutzungseinlage?

Als Nutzungseinlage gilt die sozietär veranlasste ganz oder teilweise unentgeltliche Überlassung von Kapital in Form eines vom Gesellschafter an die Gesellschaft gewährten Darlehens.<sup>43</sup>

Die Rechtsprechung des BFH<sup>44</sup> verneint mangels Wirtschaftsguteigenschaft die Einlagefähigkeit von Nutzungseinlagen in Körperschaften. Die KStR 2001<sup>45</sup> haben sich der Auffassung des BFH angeschlossen. Dasselbe gilt wohl für die Rechtsprechung des VwGH.<sup>46</sup>

Es stellt sich die Frage, ob Wandel- und Optionsanleihen, bei denen das Entgelt für das Options- oder Wandlungsrecht in der vereinbarten „Niedrigverzinsung“ liegt, unter die angeführten Grundsätze für Nutzungseinlagen fallen.<sup>47</sup> Wie unter Pkt 1.1. dargestellt, ist das Entgelt für Options- und Wandlungsrechte aus Sicht der emittierenden Kapitalgesellschaft als sozietär zu betrachten. Dementsprechend gilt das Agio als Einlage iSd § 8 Abs 1 KStG. Wenn man das Entgelt für das Options- und Wandlungsrecht im Zusammenhang mit der allfällig künftigen Gesellschafterstellung sieht, könnte auf die Anwendbarkeit der Grundsätze über Nutzungseinlagen auf „unterverzinsliche“ Wandel- und Optionsanleihen geschlossen werden. Dem steht allerdings gegenüber, dass – auch aus Sicht der Unternehmensbilanz – die Einlage als solche erfasst und als Gegenleistung für das gewährte Options- oder Wandlungsrecht gesehen wird. Es findet somit ein „Leistungsaustausch“ statt, der als solcher in der Unternehmensbilanz seinen Niederschlag findet. Diese auf einem

---

<sup>41</sup> So auch BMF Z 06 0257/1-IV/6/98, Steuerliche Behandlung von Einlagenrückzahlungen im Sinne des § 4 Abs. 12 und § 15 Abs. 4 EStG, AÖF 88/1998.

<sup>42</sup> So auch Kirchmayr in *Achatz/Kirchmayr*, KStG § 8 Tz 39; *HJ Aigner/Sedlaczek*, RDW 2006, 111 ff.

<sup>43</sup> Vgl grundlegend zB KStR 2001 Rz 679; *Gassner*, Die verdeckte Nutzungseinlage in Körperschaften in FS Wiesner (2004) 122 ff; *Renner* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger*, KStG § 8 Tz 40; *Kirchmayr* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG § 8 Tz 102.

<sup>44</sup> BFH 26. 10. 1987, GrS 2/86, BStBl II 1988, 348.

<sup>45</sup> KStR 2001 Rz 679.

<sup>46</sup> Näheres siehe Beitrag von *Kirchmayr/Wild* in diesem Buch.

<sup>47</sup> Thematisierend *Hirschler*, RWZ 2006, 137.



besonderen Leistungsaustausch basierende Sichtweise trifft auch auf die ertragsteuerliche Behandlung zu. Im Hinblick auf den – der Niedrigverzinsung der Wandel- oder Optionsanleihe gegenüberstehenden – besonderen Vorteil des Wandlungs- oder Optionsrechtes kommen die allgemeinen Grundsätze über Nutzungseinlagen in diesen Fällen nicht zum Tragen.<sup>48</sup>

### 1.2.3. Steuerliche Behandlung zu Abschlussstichtagen

Die laufend gezahlten Zinsen stellen beim Emittenten einen Zinsaufwand dar. Bei einer niedrigverzinsten Wandel- oder Optionsanleihe ist die „Zinersparnis“ als Disagio auszuweisen und abzuschreiben (Aktivierungspflicht). Die abzuschreibenden Beträge sind Zinsaufwand.<sup>49</sup>

## 2. Wandlung einer Options- oder Wandelanleihe in der Unternehmens- und Steuerbilanz

### 2.1. Wandelanleihe

Die Ausübung des Umtauschrechts bewirkt die „Wandlung“ einer zum Wandlungszeitpunkt passivierten Schuldverschreibung in Anleihen.<sup>50</sup> Gemäß § 161 Abs 1 S 2 AktG wird der Umtausch der Schuldverschreibung gegen Anteile nicht als Sacheinlage gesehen.<sup>51</sup> Dabei wird nicht die Obligation, sondern die auf die Anleihe bezahlte Geldsumme – zuzüglich einer etwaigen Zuzahlung – als Einlage gesehen.<sup>52</sup> Das Nennkapital wird somit um die Verbindlichkeit – samt etwaigen Zuzahlungen – erhöht.<sup>53</sup> Am Ausweis des auf das Wandlungsrecht entfallenden Betrages in der Kapitalrücklage nach § 229 Abs 2 Z 2 UGB ändert sich durch die Wandlung nichts.

Weil es bei der Wandlung zur Einlage einer Forderung gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen kommt, stellt sich in ertragsteuerlicher Hinsicht die Frage, ob § 8 Abs 1 Satz 3 KStG zur Anwendung kommt. Danach liegt nur in Höhe des werthaltigen Teils einer Verbindlichkeit eine steuerneutrale Einlage im Sinne des § 8 Abs 1 KStG vor. In Höhe des nicht werthaltigen Teils ist eine steuerwirksame Betriebseinnahme anzunehmen.<sup>54</sup>

Wird eine nicht werthaltige Verbindlichkeit nach Maßgabe der in der Wandlungsschuldverschreibung vorgesehenen Bedingungen gewandelt, stellt sich die Frage der Reichweite der Anwendung von § 8 Abs 1 Satz 3 KStG. Bei einer formalen Sichtweise ist auf den Einlagenzeitpunkt, den Zeitpunkt der Wandlung, abzustel-

<sup>48</sup> So auch *Roussos*, Kostenerstattungsansprüche des Käufers nach der Wandelung, BB 1986, 10 (15).

<sup>49</sup> *Mayr* in *Doralt/Mayr*, EStG<sup>14</sup> § 6 Tz 259; *Geist* in *Jabornegg*, HGB § 198 Rz 37 mwN.

<sup>50</sup> Vgl *Gelhausen*, AG 2006, 742.

<sup>51</sup> *Winner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG II § 161 Rz 9.

<sup>52</sup> Vgl *Karollus* in *Gebler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG IV § 221 Rz 151 ff.

<sup>53</sup> Vgl *Gelhausen*, AG 2006, 734.

<sup>54</sup> Vgl *Kirchmayr* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG § 8 Tz 98 mwN.

len. Mangels steuerrechtlicher Sonderregelungen könnte man auf die Anwendung von § 8 Abs 1 Satz 3 KStG schließen und den nicht werthaltigen Teil der Verbindlichkeit als steuerpflichtige Betriebseinnahme erfassen. Dagegen spricht aber die unternehmensbilanzielle Behandlung, die jedenfalls im Rahmen von § 161 AktG eine – de facto rückbezogene – Einlage in Höhe des Nominales der Verbindlichkeit unabhängig von deren Werthaltigkeit im Wandlungszeitpunkt annimmt. Daraus ergibt sich auch ein entsprechender Eigenkapitalausweis. Aus dem systematischen Zusammenhang von § 8 Abs 1 KStG und § 4 Abs 12 EStG, der unmittelbar auf die unternehmensrechtlichen Eigenkapitalbestandteile abstellt, kann auf einen grundsätzlich einheitlichen Einlagenbegriff geschlossen werden. Daraus könnte sich auch für ertragssteuerliche Zwecke eine Einlage in Höhe des Nominales der Verbindlichkeit aus der Wandlungsschuldverschreibung ableiten lassen.

## **2.2. Optionsanleihe**

Bei der Ausübung des Optionsrechts, dessen Absicherung idR durch bedingtes Kapital erfolgt,<sup>55</sup> werden die Bezugsaktien zum vorgesehenen Kaufpreis erworben. Das Nennkapital ist um den Nennbetrag der ausgegebenen Aktien bilanziell um den der Ausgabe entsprechenden Betrag zu erhöhen.<sup>56</sup> Die Schuldverschreibung bleibt grundsätzlich aufgrund der Aufspaltung der Optionsanleihe in zwei Wirtschaftsgüter weiterhin bis zum Ende der Laufzeit bestehen. Die Anleihebedingungen können aber auch vorsehen, dass der auf die Anleihe entfallende Betrag auf die Erbringung der Gegenleistung für die Bezugsaktien angerechnet wird (Verrechnungsabrede). In diesem Fall liegt eine Sacheinlage vor, die „Privilegierung“ des § 161 Abs 1 S 2 AktG greift hier nicht.<sup>57</sup> Am Ausweis des für das Optionsrecht bezahlten Betrages in der Kapitalrücklage ändert sich nichts.<sup>58</sup>

Die aufgrund der Optionsausübung durchgeführte gesellschaftsrechtliche Kapitalerhöhung hat auch die entsprechenden ertragsteuerlichen Konsequenzen nach § 8 Abs 1 KStG und § 4 Abs 12 EStG. Die Anleihe wird in der Steuerbilanz wie in der Unternehmensbilanz behandelt. Auch die auf das Optionsrecht bezahlten oder sonst angesetzten Beträge bleiben als eine Einlage iSd § 8 Abs 1 KStG und § 4 Abs 12 EStG aufrecht.<sup>59</sup>

## **3. Verfall eines Options- oder Wandlungsrechts in der Unternehmens- und Steuerbilanz**

Lässt der Zeichner das Options- oder Wandlungsrecht verfallen, so bleibt die Schuldverschreibung davon grundsätzlich unberührt. Die Schuldverschreibung

---

<sup>55</sup> Siehe auch Punkt I.1 und I.2.

<sup>56</sup> *Winner in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG II § 229 Rz 10.

<sup>57</sup> *Nagele/Lux in Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 161 Rz 4; aA *Winner in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG II § 161 Rz 10.

<sup>58</sup> *Bertl/Hirschler*, RWZ 2006, 137.

<sup>59</sup> Vgl *Kühbacher*, ÖStZ 2006, 439.

kann entsprechend der vereinbarten Laufzeit auch nach der Ausübung weiter bestehen.

Beim Verfall des Options- bzw Wandlungsrechts ändert sich nach überwiegender Ansicht ebenfalls nichts am Ausweis der Kapitalrücklage. Sie ist trotz der endgültigen „Nichtgesellschafterstellung“ weiterhin in der Kapitalrücklage zu belassen.<sup>60</sup> Diese Ansicht ist insoweit strittig,<sup>61</sup> weil es sich nach dem Verfall um kein vom Gesellschafter aufgebracht Vermögen handelt. Für die unveränderte Beibehaltung in der Kapitalrücklage spricht der Umstand, dass eine gebundene Kapitalrücklage nur aus gesetzlich zulässigen Auflösungsgründen aufgelöst werden kann. Außerdem kann wirtschaftlich, auch wenn keine Einlage von Neugesellschaftern erfolgt, die Leistung des Bezugs- bzw Umtauschberechtigten vor der Ausübung als Abspaltung von Mitgliedschaftsrechten der Altgesellschafter gesehen werden, die jedenfalls Einlagecharakter haben.<sup>62</sup> Zu den ertragsteuerlichen Konsequenzen siehe Pkt 1.2.

### III. Wandel- und Optionsanleihe: Behandlung beim Inhaber

#### 1. Emission

##### 1.1. In der Unternehmensbilanz

###### 1.1.1. Wandelanleihe

Der Zeichner einer Wandelanleihe erwirbt im Gegensatz zur Optionsanleihe nur *ein* Wirtschaftsgut. Das Wandlungsrecht ist untrennbar mit der Schuldverschreibung verbunden. Im Hinblick auf die Sphärentrennung (Eigenkapital und Fremdkapital) hat *der Emittent* die aus der Begebung einer Wandelschuldverschreibung vereinnahmten Beträge aufzuspalten und getrennt zu bilanzieren.<sup>63</sup> Ob diese differenzierende Sichtweise auch auf der Seite des Zeichners zum Tragen kommt, ist strittig. Einerseits wird die Ansicht vertreten, dass aufgrund der Vergleichbarkeit von Wandel- und Optionsanleihen auch der Zeichner einer Wandelanleihe die Aufspaltung der Anschaffungskosten für Schuldverschreibung und Wandlungsrecht durchzuführen hat.<sup>64</sup> Für diese Auffassung wird weiters angeführt, dass der Wert des Wandlungsrechts vom Aktienkurs des Emittenten abhängt und damit einem über das Zinsrisiko einer reinen Anleihe hinausgehenden Marktpreisrisiko unterliegt, weshalb eine getrennte Bilanzierung geboten wäre.<sup>65</sup> Andererseits wird auch die einheitliche Bilanzierung vertreten, wonach die Wandelanleihe beim Inhaber

<sup>60</sup> Vgl *Bertl/Hirschler*, RWZ 2006, 137.

<sup>61</sup> S *Hofians/Ressler* in *Straube*, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 229 Rz 17 mwN.

<sup>62</sup> Vgl *Bertl/Hirschler*, RWZ 2006, 137; aA *Chalupsky* in *Bertl/Mandl*, Handbuch zum RLG II Abschnitt B.III./3.2.e., 39.

<sup>63</sup> Siehe Punkt II.1.1.

<sup>64</sup> *Karollus* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG IV § 221 Rz 220 f.

<sup>65</sup> *Gelhausen*, AG 2006, 741 mit Verweis auf IDW RH BFA 1.003, Wpg 2001, 916 ff.

als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren ist.<sup>66</sup> Für dieses Argument spricht, dass der Grundsatz der Trennung von Eigen- und Fremdkapital für den Inhaber nicht gesetzlich vorgesehen ist und der Zeichner einer Wandelschuldverschreibung nur ein handelbares Wirtschaftsgut erwirbt. Das Wandlungsrecht ist mit der Anleihe verknüpft und kann weder durch den Emittenten noch durch den Gläubiger „abgetrennt“ werden.<sup>67</sup>

### 1.1.2. Optionsanleihe

Der Anleihezeichner erwirbt zwei voneinander getrennt handelbare Wirtschaftsgüter.<sup>68</sup> Dementsprechend hat die erwerbende Kapitalgesellschaft die Anschaffungskosten für die Optionsanleihe aufzuteilen.<sup>69</sup> Das Optionsrecht ist im Falle einer marktüblich verzinsten Optionsanleihe mit dem geleisteten Aufgeld – als Wertpapiere des Umlaufvermögens nach § 224 Abs 2 B III.2 UGB<sup>70</sup> – zu aktivieren.<sup>71</sup> Der restliche Betrag entfällt auf die Schuldverschreibung<sup>72</sup>, die als Wertpapier des Anlage- oder Umlaufvermögens auszuweisen ist.<sup>73</sup> Bei der niedrig verzinsten Optionsanleihe entspricht der Betrag, der auf das Optionsrecht entfällt, der (kapitalisierten) Zinersparnis oder dem „fiktiven“ Disagio.<sup>74</sup> Strittig ist, mit welchem Betrag die reine Schuldverschreibung aktiviert werden muss.<sup>75</sup> Ein Teil der Lehre ver-

<sup>66</sup> Vgl. weiters Häuselmann/Wagner, BB 2002, 2432; Adler/Düring/Schmaltz<sup>6</sup> § 246 Rz 365; Wiese/Dammer, DStR 1999, 870; Blümich/Buciek, § 5 EstG § 5 Rz 740.

<sup>67</sup> Vgl. Wiese/Dammer, Zusammengesetzte Finanzinstrumente der AG – Hybride Kapitalmaßnahmen, strukturierte Anleihen und Kreditderivate im Bilanz- Ertragsteuer- und Aktienrecht – Ein Überblick, DStR 1999, 867 (869); vgl. auch Hachmeister in Wysocki/Schulze-Osterloch/Hennrichs/Kuhner, Handbuch des Jahresabschlusses II Abt. II/3 Rz 61; Eisele/Knobloch, Strukturierte Anleihen und Bilanzrechtsauslegung, ZbF 2003, 749 (763).

<sup>68</sup> Arndt/Muhler, Optionsanleihen im Ertragsteuerrecht, DB 1988, 2167 (2171); Knobbe-Keuk, ZGR 1987, 320; so auch Adler/Düring/Schmaltz<sup>6</sup> § 246 Tz 365; Blümich/Buciek, § 5 EstG Rz 740.

<sup>69</sup> Koch/Vogel, Zur handel- und steuerrechtlichen Behandlung von Optionsanleihen, BB 1986, Beilage 10 (13); Döllner, AG 1986, 237 (240); Knobbe-Keuk, ZGR 1987, 320; Karollus in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, AktG IV § 221 Rz 220; Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch § 6 Tz 59; Häuselmann/Wagner, BB 2002, 2432; Karollus in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, AktG § 221 Rz 221; aA wohl Adler/Düring/Schmaltz<sup>6</sup> § 246 Tz 365 solange das Optionsrecht noch nicht getrennt wurde.

<sup>70</sup> Vgl. Gelhausen, AG 2006, 745.

<sup>71</sup> Vgl. OFD München/Nürnberg S 2136 – 1 St 41/42 und S 2136 – 1/St 31 BB 2000, 2627; Häuselmann/Wagner, BB 2002, 2432; Karollus in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, AktG IV § 221 Rz 220; Knobbe-Keuk, ZGR 1987, 320.

<sup>72</sup> Karollus in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, AktG IV § 221 Rz 221; Knobbe-Keuk, ZGR 1987, 320.

<sup>73</sup> Vgl. Gelhausen, AG 2006, 741.

<sup>74</sup> Vgl. Karollus in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, AktG IV § 221 Rz 221; Koch/Vogel, BB 1986, Beilage 10 (13); Döllner, AG 1986, 240; Knobbe-Keuk, ZGR 1987, 320; Häuselmann/Wagner, BB 2002, 2432; so wohl auch Adler/Düring/Schmaltz<sup>6</sup> § 246 Tz 365 mit Verweis auf die in § 272 HGB entwickelten Grundsätze.

<sup>75</sup> S. auch Karollus in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, AktG IV § 221 Rz 221.

tritt die Auffassung, dass die Schuldverschreibung (ohne Optionsrecht) mit dem abgezinsten Betrag, der dem Zeitwert entspricht, anzusetzen sei („Nettomethode“).<sup>76</sup> Der Barwert der reinen Anleihe wäre in diesem Fall – ähnlich wie bei der Nullkuponanleihe – über den Zeitraum bis zur frühestmöglichen Ausübung des Bezugsrechts auf den Nennwert aufzuzinsen.<sup>77</sup> Es wird aber auch die Bruttomethode vertreten.<sup>78</sup> Hier erfolgt der Ausweis der Schuldverschreibung zum Nominalwert unter gleichzeitigem Ansatz eines passivseitigen Rechnungsabgrenzungspostens in Höhe des Betrages, der auf das Optionsrecht entfällt.<sup>79</sup> Dieser ist über die Laufzeit gewinnerhöhend aufzulösen.<sup>80</sup>

Die laufend gezahlten Zinsen stellen auf der Seite des Anleihezeichners einen laufenden Ertrag dar.

### 1.2. Steuerliche Behandlung der Wandel- und Optionsanleihe

Bei der investierenden Kapitalgesellschaft folgt die steuerliche Behandlung von Options- und Wandelschuldverschreibung im Wesentlichen den unternehmensrechtlichen Grundsätzen. Bei der Optionsanleihe liegen jedenfalls zwei getrennt zu erfassende Wirtschaftsgüter (Schuldverschreibung und Option) vor. Die laufenden Zinszahlungen sind ein grundsätzlich steuerpflichtiger Ertrag. Dasselbe gilt für die – über die Laufzeit – zu realisierenden Zinserträge im Fall der Unterverzinslichkeit der Optionsanleihe.<sup>81</sup>

Ebenso wie für die Unternehmensbilanz ist für die Steuerbilanz fraglich, ob Option- und Wandelschuldverschreibung auf Seiten des Inhabers gleich zu behandeln sind. Die Finanzverwaltung bejaht dies im Erlass vom 21.9.1994<sup>82</sup> primär für die außerbetriebliche Besteuerung.<sup>83</sup> Daraus lässt sich wohl auch die grundsätzliche Gleichbehandlung im betrieblichen Bereich ableiten. Dieser Auffassung stehen die

<sup>76</sup> Karollus in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG IV § 221 Rz 221; *Gelhausen*, AG 2006, 741.

<sup>77</sup> *Gelhausen*, AG 2006, 742.

<sup>78</sup> Vgl *Koch/Vogel*, BB 1986, Beilage 10 (13); *Häuselmann/Wagner*, BB 2002, 2432; *Knobbe Knobbe-Keuk*, ZGR 1987, 320; OFD München/Nürnberg S 2136 – 1 St 41/42 und S 2136 – 1/St 31 BB 2000 2629; wohl auch *Blümich/Buciek* § 5 EStG Rz 740 beim Ersterwerber.

<sup>79</sup> Nach *Arndt/Muhler*, DB 1988, 2171 mwN zu einer wohl möglichen Gegenansicht des BFH, ist jedoch an dem der Ausgabe folgenden Abschlussstichtag eine Teilwertabschreibung vorzunehmen; nach *Blümich/Buciek* § 5 EStG Rz 740 sind die Anschaffungskosten bei minderverzinslichen Anleihen beim Ersterwerber nach denselben Grundsätzen wie beim Emittenten, bei jedem nachfolgenden Erwerber im Verhältnis von Teilwert des Optionsrechts aufzuteilen; vgl auch die Anmerkungen zur Alleinerwerbtheorie zu BFH 16.5.2001, I R 102/00, in *Groh*, DB 2002, 860.

<sup>80</sup> Vgl OFD München/Nürnberg S 2136 – 1 St 41/42 und S 2136 – 1/St 31 BB 2000, 2629; *Häuselmann/Wagner*, BB 2002, 2432.

<sup>81</sup> Vgl BMF Z 14 0602/1-IV/14/93, Richtlinien zur Erhebung der Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen aus Einlagen und Forderungswertpapieren, AÖF 1993/158.

<sup>82</sup> BMF, Steuerliche Behandlung von Wandelanleihen, ecolex 1995, 591.

<sup>83</sup> Kritisch dazu *Kirchmayr* in *Doralt/Kirchmayr*, EStG<sup>8</sup> § 27 Tz 158/3.

strukturellen Unterschiede von Wandlungs- und Optionsanleihe gegenüber. Das Argument der Spiegelbildlichkeit von Emittent und Inhaber lässt nicht auf die inhaberseitige Gleichbehandlung schließen, weil – in systematischer Hinsicht – nur beim Emittenten die gesellschaftsrechtliche Sphäre, die steuerneutral ist, von der betrieblichen Sphäre zu trennen ist. Beim Inhaber ist die Schuldverschreibung samt Options- oder Wandlungsrecht grundsätzlich steuerwirksam. Dies spricht dafür, die Wandelschuldverschreibung auch für steuerliche Zwecke als einheitliches Wirtschaftsgut zu erfassen. Im Fall der „Unterverzinslichkeit“ sind in diesem Fall die Anschaffungskosten der Wandelschuldverschreibung nicht aufzuteilen und keine rechnerischen, angenommenen Zinserträge zu realisieren.

## **2. Wandlung einer Options- oder Wandelanleihe**

### **2.1. In der Unternehmensbilanz**

Die Bezugserklärung stellt je nach Ausgestaltung der Bezugsbedingungen entweder ein Anbot zur Abschließung eines Zeichnungsvertrages, der schließlich zum Bezug von Anteilen berechtigt, oder dessen Annahme dar.<sup>84</sup> Die Schuldverschreibung bzw das Bezugsrecht samt Anleihe im Falle einer Optionsanleihe ist dabei auszubuchen und als Anschaffungskosten zuzüglich etwaiger Zuzahlungen für die bezogenen Gesellschaftsanteile zu aktivieren. Zu beachten ist, dass grundsätzlich der gesamte Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibung den Nennbetrag der Bezugsaktien nicht unterschreiten darf.<sup>85</sup>

### **2.2. In der Steuerbilanz**

#### **2.2.1. Wandelanleihe**

Auf Ebene des Inhabers stellte nach der Ansicht der Verwaltungspraxis die Wandlung einer Wandelanleihe einen Tauschvorgang dar.<sup>86</sup> Die Aussagen der Finanzverwaltung betreffen zwar den außerbetrieblichen Bereich, im Hinblick auf die einheitliche Geltung von § 6 Z 14 EStG (iVm § 30 Abs 5 EStG) sollten die Grundsätze aber auch für den betrieblichen Bereich von Relevanz sein. Nach Auffassung des BMF ist beim wandlungsbedingten Tausch als Wert der hereingenommenen Anteile der gemeine Wert der hingegebenen Schuldverschreibung, und zwar unter Ausklammerung des Wandlungsrechts, anzusehen. Der Tauschgewinn ist somit der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert der Schuldverschreibung und deren gemeinen Wert ohne Berücksichtigung des Wandlungsrechts. Die Wandlung ist somit nicht als Tausch zwischen dem Wandlungsrecht und dem für die Wandlung erhaltenen Anteilsrechts zu werten, sondern – ähnlich wie bei Optionsrechten – lediglich

---

<sup>84</sup> *Nowotny*, Wandelschuldverschreibungen in Österreich, ZGR 1994, 195 (206).

<sup>85</sup> *Nagele/Lux* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 165 Rz 1 ff; Vgl auch *Karollus* in *Gefßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, AktG IV § 221 Rz 223; *Gelhausen*, AG 2006, 742.

<sup>86</sup> Vgl EStR 2000 Rz 6659a; BMF B 51/29/1-IV/6/89, RdW 1989, 178, beide zum außerbetrieblichen Bereich.



eine Ausnutzung eines einseitigen Gestaltungsrechts.<sup>87</sup> Im Ergebnis bewirkt die Wandlung zwar grundsätzlich eine Realisation. Der Realisationsgewinn berücksichtigt aber nur allfällige stille Reserven der Schuldverschreibungskomponente der Wandelschuldverschreibung (ohne Wandlungsrecht).<sup>88</sup> Der BFH sieht im Erwerb der Wandelschuldverschreibung und der späteren Wandlung und dem damit verbundenen Aktienerwerb ein einheitliches Rechtsverhältnis und somit gar keinen Realisationstatbestand.<sup>89</sup>

### 2.2.2. Optionsanleihe

Der Optionsberechtigte erwirbt Anteile zum in der Option vorgesehenen Kurs. Die bezogenen Anteile sind mit dem Ausübungspreis zuzüglich des Buchwertes der aktivierten Optionsscheine zu aktivieren. Bei der Ausübung der Option wird somit nicht deren Wert realisiert.<sup>90</sup> Dieselben Grundsätze kommen für ertragsteuerliche Zwecke zum Tragen.<sup>91</sup>

## 3. Verfall eines Options- oder Wandlungsrechts in der Unternehmens- und Steuerbilanz

Wird das Options- bzw Wandlungsrecht nicht ausgeübt, dann ist – sofern das Wandlungs- bzw Optionsrecht als eigenes Wirtschaftsgut erfasst ist – der Buchwert des auf das Options- bzw Wandlungsrecht entfallenden Betrages ertragswirksam auszubuchen.<sup>92</sup> Auch für die ertragsteuerlichen Zwecke gilt, dass das Optionsrecht – sofern nicht schon teilwertberichtigt – im Zeitpunkt des Verfalls steuerwirksam abzuschreiben ist.

## IV. Gesellschaftsteuer und Rechtsgebühren

Anleihen waren bis zum BBG 2011<sup>93</sup> wie Darlehensverträge nach dem GebG zu behandeln. Sie unterlagen gem §§ 11, 12 KVG der – gem § 16a KVG seit 1.1.1995 nicht mehr erhobenen – Wertpapiersteuer und waren folglich gem § 15 Abs 3 GebG

<sup>87</sup> BMF, Steuerliche Behandlung von Wandelanleihen, ecoloX 1995, 591.

<sup>88</sup> Diese Ansicht wird von der Finanzverwaltungspraxis – im Hinblick auf die geänderte Rechtslage nach dem BBG 2011 – für Wandlungen im außerbetrieblichen Bereich im Begutachtungsentwurf – Erlass zur Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem BBG 2011 ab dem 31.3.2012 aufgegeben. Die steuerrechtliche Behandlung der Wandelanleihe gleicht für Wandlungen ab 31.3.2012 der steuerrechtlichen Behandlung von Optionsanleihen, wonach die Ausübung des Wandlungsrechts bei Fortführung der Anschaffungskosten für die neuen Anteile aus der Sicht des Anleihezeichners steuerneutral ist.

<sup>89</sup> Vgl BFH 30.11.1999, IX R 70/96, BStBl II 2000, 262. Zuvor schon RFH 24.8.1944, 21/44; RFH 5.7.1929, II A 9/29; Häuselmann/Wagner, BB 2002, 2432; wohl auch Karollus in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, AktG IV § 221 Rz 215.

<sup>90</sup> Häuselmann/Wagner, BB 2002, 2432; Karollus in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, AktG IV § 221 Rz 223 mwN.

<sup>91</sup> Vgl auch EStR 2000 Rz 6659a; Knobbe-Keuk, ZGR 1987, 321.

<sup>92</sup> Förtschle/Usinger in Beck Bil-Komm<sup>8</sup> § 254 Anm 72.

<sup>93</sup> BGBl I Nr 111/2010.

von der Rechtsgebühr befreit.<sup>94</sup> Mit Art 64 BBG 2011<sup>95</sup> wurde die Darlehensgebühr aufgehoben.<sup>96</sup>

Der Erwerb von Gesellschaftsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften unterliegt gem § 2 KVG der Gesellschaftsteuer. Ob die Gesellschaftsteuer ausgelöst wird, bestimmt grundsätzlich die Ausgestaltung der Schuldverschreibung.<sup>97</sup> Bei Wandelschuldverschreibungen führt nicht der Erwerb, sondern erst die Ausübung des Options- bzw Wandlungsrechts durch Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Anleiheschuldner zur Gesellschaftsteuerpflicht, da ein Ersterwerb von Gesellschaftsrechten iSd § 2 Z 1 KVG vorliegt. Als Gegenleistung ist dabei der Betrag, der vom Erwerber insgesamt bezahlt wird (Preis der Wandelschuldverschreibung zuzüglich Aufgeld), als Gegenleistung für den Erwerb der Anteile anzusehen.<sup>98</sup>

## V. Zusammenfassung

Entsprechend den unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Options- bzw Wandelanleihe kann ihre Bilanzierung bzw steuerrechtliche Behandlung differieren. Dieser Beitrag erörterte primär den „europäischen Typ“ von Wandel- und Optionsanleihen. Bei der Bilanzierung ist die Zusammensetzung dieser Finanzprodukte aus Eigenkapital- und Fremdkapitalkomponente – insbesondere auf der Seite des Emittenten – zu berücksichtigen: Bei der Begebung ist der auf das Bezugs- bzw Wandlungsrecht entfallende Betrag – unabhängig, ob in Form eines Aufgeldes oder einer Zinersparnis – in die Kapitalrücklage einzustellen. Der restliche Betrag entfällt auf die Anleihe, die unter Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen ist. Ob die Aufspaltung auch beim Inhaber zu erfolgen hat, ist zumindest im Schrifttum genauso uneinheitlich gelöst wie die Frage, zu welchem der auf die reine Anleihe zu entfallende Betrag im Falle der Unterverzinslichkeit zu bilanzieren ist. Die Emission und der Erwerb sind auf beiden Seiten ein steuerneutraler Vorgang. Die laufend gezahlten Zinsen stellen einen Ertrag bzw Aufwand dar. Am Ende der Laufzeit verfällt das Options- bzw Wandlungsrecht oder es wird ausgeübt. Das Schicksal der Anleihe ist dabei durch die Ausgestaltung des Finanzproduktes bestimmt. Die Ausübung bewirkt die Umbuchung des Options- bzw Wandlungsrechts samt – je nach Ausgestaltung des Finanzprodukts – Schuldverschreibung als Anschaffungskosten für die Beteiligung. Beim Verfall ist das Options- bzw Wandlungsrecht ertragswirksam auszubuchen. Beim Emittenten verbleibt der auf das Options- bzw Wandlungsrecht entfallende Betrag in der UGB-Bilanz jedenfalls in der Kapitalrücklage; in der Steuerbilanz ist er nach der Finanzverwaltungspraxis erfolgswirksam auszubuchen.

---

<sup>94</sup> *Fellner*, Gebühren und Verkehrssteuern I<sup>10</sup> § 33 TP 8 GebG Rz 8; GebR Rz 788.

<sup>95</sup> BGBl I Nr 111/2010.

<sup>96</sup> Vgl auch *Fellner*, Neurungen im Gebührenrecht zum 1.1.2011, SWK 2011 S 69.

<sup>97</sup> Vgl *Thurner/Meusburger*, Rechts- und Praxisfragen zu Unternehmensanleihen, SWK 2009 W 101.

<sup>98</sup> Vgl *Thunshirn/Himmelsberger/Hohenecker*, Kapitalverkehrsteuergesetz § 5 Rz 464; *Knörzer/Althuber*, Gesellschaftsteuer<sup>2</sup> § 5 Rz 38.